

Warum Strafen? Zum Sinn der Bestrafung von Völkerrechtsverbrechen

Von Prof. Dr. Carsten Stahn, Leiden und Belfast*

Der „Kampf gegen die Strafflosigkeit“ ist ein Schlagwort im Völkerstrafrecht, das oft unreflektiert gebraucht wird. Es ähnelt einem Werbeslogan, der die grundsätzlichen Probleme des Sinns von Strafe ausblendet. Die existierenden Strafsätze internationaler und hybrider Gerichte weisen relativ wenig Kreativität auf. Dieser Beitrag setzt sich für ein differenziertes und holistisches Strafverständnis ein. Er plädiert für ein kommunikatives und relationales Strafverständnis, das wichtige Impulse von neuen Ansätzen in Friedensprozessen gewinnen kann. Er zeigt Möglichkeiten und Schwächen anhand von drei Beispielen auf: guilty pleas, die Dualität von Täter- und Opferrolle, und Verfahren zur Wahrheitsfindung. Er setzt sich für eine Weiterentwicklung des Strafvollstreckungs- und -vollzugsrechts im Völkerstrafrecht ein.

The „fight against impunity“ is a catchphrase in international criminal justice which is often used without reflection. It bears synergies with a marketing slogan, which silences the more fundamental problems relating to the purpose of punishment. The existing penal practices of international and hybrid courts show limited creativity. This article advocates a differentiated and holistic understanding of punishment. It argues in favor of a communicative and relational understanding of punishment, which can gain important impulses from new approaches in peace processes. It demonstrates possibilities and weaknesses, based on three examples: guilty pleas, the duality of the roles of perpetrator and victim, and procedures for establishing the truth. It pleads for a development of the law on the enforcement and modalities of sentences in international criminal justice.

I. Zur Strafkultur im Völkerstrafrecht

Warum strafen wir eigentlich? Im nationalen Strafrecht haben wir eine reiche Tradition von Strafbegründungstheorien.¹ Im Völkerstrafrecht ist der Aufruf, Strafflosigkeit zu beenden („No Impunity“), fast zu einem unwiderruflichen Axiom mutiert. Der Appell wird immer wieder fast gebetsmühlenartig als Grundlage zur Rechtfertigung der Ausübung von Strafjustiz ins Feld geführt. Doch die grundsätzliche Frage,

welche Funktion Strafe erfüllt und wie Strafe verstanden werden soll, wird dabei oft ausgeblendet.²

In der Praxis der internationalen und hybriden Gerichte ist Strafe in einem gewissen Sine zu einem systemimmanenten Ritual (*Durkheim*)³ geworden, das selten kritisch hinterfragt wird. Im Strafspruch werden die verschiedenen Strafzwecktheorien oft als Bündel im Rahmen der Vereinigungslehre angeführt. Ihre Relevanz für die Strafzumessung oder Form der Strafe wird selten ausführlich begründet.⁴ Der Sinn des Strafens wird oft als gegeben angesehen.

Generell weist die Strafkultur im Völkerstrafrecht einige Besonderheiten auf. Obwohl die Rolle von Opfern im Strafverfahren zunehmend an Bedeutung gewonnen hat, sind die Formen und Festsetzung der Strafe nach wie vorwiegend täterorientiert. Im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC) bemisst sich Strafe nach der Schwere des Verbrechens und den persönlichen Verhältnissen des Verurteilten.⁵ Wie bedeutsam Formen der Strafe für Opfer sind, hat sekundäre Bedeutung.

Der Strafkatalog ist beschränkt und ausgerichtet auf Freiheitsstrafe (Haft) oder Geldstrafe. Obwohl Strafmilderungen, Jugendstrafen, Alternativen zur Haftstrafe (z.B. Hausarrest, andere Arten der Freiheitsbeschränkung, Ausschluss von politischen Ämtern, gemeinnützige Arbeit und Wiedergutmachung) oder besondere Formen des Strafvollzugs in vielen Konfliktsituationen Anwendung finden, haben sie auf internationaler Ebene relativ wenig Aufmerksamkeit erfahren.⁶ Dies hat den Vorwurf begründet, das Völkerstrafrecht wende herkömmliche Formen der Strafe auf außergewöhnliche Verbrechen an.⁷ Aus kriminologischer Perspektive ist dieser Einwand nicht ganz von der Hand zu weisen. Eine Reduzie-

* Der Verf. ist Professor für International Criminal Law and Global Justice, Leiden Law School und Queen's University Belfast. Der Beitrag ist eine überarbeitete Fassung des Vortrags bei der Tagung des Arbeitskreises am 13.5.2023 in Den Haag.

¹ Siehe *Duff*, Punishment, Communication and Community, 2001; *Pawlik*, Person, Subjekt, Bürger, Zur Legitimation von Strafe, 2004, S. 15 f.; *Hörnle*, Straftheorien, 2. Aufl. 2017; v. *Hirsch/Neumann/Seelmann* (Hrsg.), Strafe – Warum?, Gegenwärtige Strafbegründungen im Lichte von Hegels Straftheorie, 2011; *Greco*, Lebendiges und Totes in Feuerbachs Straftheorie, Ein Beitrag zur gegenwärtigen strafrechtlichen Grundlagendiskussion, 2009.

² Zu den theoretischen Grundlagen, siehe *Jeßberger/Geneuss* (Hrsg.), Why Punish Perpetrators of Mass Atrocities?, Purposes of Punishment in International Criminal Law, 2019; *Werkmeister*, Straftheorien im Völkerstrafrecht, 2015; *Gierhake*, Begründung des Völkerstrafrechts auf der Grundlage der Kantischen Rechtslehre, 2005; *Reuss*, Zivilcourage als Strafzweck des Völkerstrafrechts, 2012.

³ Nach *Durkheim*, Über soziale Arbeitsteilung, Studie über die Organisation höherer Gesellschaften, 2012, liegt die Funktion der Strafe im ritualisierten Ausdruck sozialer Werte, welcher das kollektive Vertrauen in die Integrität und Kraft der moralischen Ordnung wiederherstellt. Danach richtet sich die soziale Funktion von Strafe weniger an den einzelnen Täter als an die Öffentlichkeit, deren Werte durch die Handlungen des Täters untergraben werden; vgl. auch *Garland*, Crime and Justice 14 (1991), 115.

⁴ Zur deutschen Praxis, siehe *Epik*, Die Strafzumessung bei Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch, 2017.

⁵ Art. 78 des IStGH-Statuts; vgl. *D'Ascoli*, Sentencing in International Criminal Law, 2011.

⁶ *Drumbl*, in: *Mulgrew/Abels* (Hrsg.), Research Handbook on the International Penal System, 2016, S. 383–404.

⁷ *Harmon/Gaynor*, Journal of International Criminal Justice 5 (2007), 683.

rung der Idee der Strafe auf die Sanktion allein wird den Eigenheiten des Gebietes nicht gerecht. Für manche ist eine Haftstrafe unter westlichen Bedingungen nicht unbedingt eine „harte“ Strafe, sondern fast ein Privileg. In Ruanda wurde der Zugang von Tätern zu einer HIV-Behandlung im Rahmen internationaler Strafverfahren fast als wiederholte Form der Viktimisierung seitens der Opfer sexueller Gewalt empfunden, denen ein solches Privileg vorbehalten blieb.⁸ Die Konzentrierung auf Haftvollzug in westlichen Haftanstalten verschärft die postkoloniale Skepsis gegenüber dem Völkerstrafrecht als vorwiegend westliche oder hegemoniale Institution.⁹ Die kritische Frage, inwieweit die Freiheitsstrafe als Institution neue Formen der Unterdrückung, Ausbeutung oder Gewalt (Foucault) reproduziert¹⁰, wird aufgrund des Stigmas der Völkerrechtsverbrechen und der teils heroisierten anti-impunity Agenda¹¹ selten problematisiert.

Kein Gericht hat Opfern einen Anspruch auf Strafe oder gar ein Recht auf Vergeltung (Schuldausgleich) zugestanden. Strafe bleibt ein hoheitliches Privileg. Opfer haben Teilnahmerechte im Verfahren,¹² auch bei der Bemessung des Strafmaßes, aber relativ wenig Einfluss auf die Strafvollstreckung (das „Ob“) oder die Modalitäten des Strafvollzugs (das „Wie“), die im Wesentlichen vom Willen der vollzugswilligen Staaten abhängen.¹³

1. Die Grenzen traditioneller Strafzwecktheorien

Traditionelle Strafzwecktheorien stoßen an ihre Grenzen. Sowohl das Bild des normabweichenden Täters¹⁴, als auch das des unschuldigen Opfers¹⁵ sind oft ungenau. Die Strukturen der Kernverbrechen sprengen klassische Handlungsmodelle.¹⁶ Auf der Makroebene prägt die kollektive Natur der

Verbrechen das Tatbild.¹⁷ Der Einzelne handelt nicht immer nur als Individuum, sondern als Repräsentant eines größeren Kollektivs – dies erschwert die Bestimmung individueller Verantwortlichkeit und Strafe. Auf der Meso- und Mikroebene bestimmen soziale Prozesse und Organisationskulturen die Tathandlungen.¹⁸ In solchen Gruppenstrukturen wird Fehlverhalten oft normalisiert. Individuen passen sich den Rollenerwartungen der Gemeinschaft oder Gruppe an. Oft wird Verhalten, das für Außenstehende rechtswidrig ist, im direkten Umfeld als normal oder geboten empfunden. Die eigenen Handlungen werden so als gesellschafts- oder normkonformes Handeln rationalisiert.¹⁹

Diese Umstände erschweren das Replizieren klassischer Strafbegründungen.²⁰ Täterzentrierte Modelle der Abschreckung und Vergeltung sind im Rahmen kollektiver und struktureller Gewaltverbrechen oft schwerer zu begründen als in normalen Kontexten. Die abschreckende Wirkung wird über Pressemitteilungen, Twitter oder Bilder auf Instagram inszeniert. Doch der Nachweis, dass die Strenge oder der Tadel der Strafe²¹ eine Abschreckungswirkung hat, ist im Völkerstrafrecht aufgrund der Selektivität der Strafverfolgung noch schwieriger zu führen als im nationalen Strafrecht.²² Täter handeln aus Überzeugung, Ideologie oder Gruppendenken, bei dem die reine Möglichkeit der Strafe eine untergeordnete Rolle spielt. In manchen Situationen kann ein internationaler Haftbefehl die Popularität der Täter im direkten Umfeld sogar steigern. Man denke an nicht-staatliche Akteure, die dadurch an Bedeutung gewinnen oder sogar heroisiert werden. Der „Lock In“, der durch Haftbefehle entsteht, kann kurzfristig zur Intensivierung von Gewalt führen. *Frederic Mégret* hat dies den „anti-abschreckenden Effekt“ genannt.²³ Im besten Fall entsteht eine Art „soziale Abschreckung“²⁴, die empirisch schwer nachzuweisen ist.

Ein zentraler Kritikpunkt des vergeltenden Ansatzes bei internationalen Verbrechen ist die Unmöglichkeit, Verbrechen verhältnismäßig zu bestrafen. Eine Strafe, die dem Schaden entspricht, den Täter Hunderten oder vielleicht Tausenden von Opfern zufügen, würde das Strafmaß sprengen. Jede Strafe ist unzureichend. Die Schwere der angemessenen Strafe würde gegen die liberale Grundorientierung des Strafprozesses verstoßen. Im Rahmen der Verhandlungen des IStGH-Statuts war umstritten, ob die lebenslange Haft gegen

⁸ *De Brouwer*, *Supranational Criminal Prosecution of Sexual Violence*, 2005, S. 393.

⁹ Jeßberger/Steinl/Mehta (Hrsg.), *International Criminal Law – A Counter-Hegemonic Project?*, 2022.

¹⁰ *Foucault*, *Überwachen und Strafen, Die Geburt des Gefängnisses*, 1976; *Mathiesen*, *The politics of abolition*, 1974; zur feministischen Kritik siehe *Knopp*, *Peace Review* 6 (1994), 203.

¹¹ *Lohne*, *Theoretical Criminology* 24 (2020), 145.

¹² *Stahn*, *Critical Introduction to International Criminal Law*, 2019, S. 301–314.

¹³ Dazu generell *Mulgrew*, *Towards the Development of the International Penal System*, 2013; *Rochner*, *Strafvollstreckung und Strafvollzug im internationalen Recht*, 2014; *Knauer*, *Völkerstrafvollzug in Deutschland*, 2021.

¹⁴ Aus Täterperspektive werden Taten oft als Handlungen verstanden, die mit den Verhaltenserwartungen des Kollektivs in Einklang stehen, siehe *Mohamed*, *Yale Law Journal*, 124 (2015), 1628.

¹⁵ In Anlehnung an Niels Christie, *Schwöbel-Patel*, *European Journal of International Law* 29 (2018), 703.

¹⁶ *Drumbl*, *Atrocity, Punishment, and International Law*, 2007.

¹⁷ Siehe generell *Jäger*, *Makrokriminalität*, 1989; *Neubacher*, *Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit*, 2005, S. 251 ff.

¹⁸ *Werkmeister*, in: Jeßberger/Geneuss (Fn. 2), S. 228–256.

¹⁹ *Smeulers*, *Perpetrators of Mass Atrocities Terribly and Terrifyingly Normal?*, 2024; *Neubacher*, *ZIS* 2015, 485 (489).

²⁰ *Sliedregt*, in: Jeßberger/Geneuss (Fn. 2), S. 81–102.

²¹ v. *Hirsch*, *Censure and Sanctions*, 1996.

²² *Van der Wilt*, in: Jeßberger/Geneuss (Fn. 2), S. 305–322.

²³ *Mégret*, *Journal of International Criminal Justice* 19 (2021), 859.

²⁴ *Jo/Simmons*, *International Organization* 70 (2016), 443; *Dancy*, *International Criminal Law Review* 17 (2017), 625.

die Menschenwürde verstößt.²⁵ Einige gehen sogar noch einen Schritt weiter, und vertreten den Ansatz, eine vergeltende Strafe sei keine angemessene Antwort auf internationale Verbrechen, da sie zusätzliches Leid zufüge und keineswegs Gleichheit zwischen Opfern und Tätern wiederherstelle.²⁶

Ein weiterer Schwachpunkt herkömmlicher Strafansätze ist die Schwierigkeit, die Grundursachen der Gewalt durch konventionell konzipierte Gefängnisstrafen zu erfassen. Dies erschwert den Nachweis, Strafe sei für sich genommen geeignet, Straftäter abzuschrecken oder künftige Straftaten zu verhindern.²⁷

Dementsprechend haben kommunikative und präventive Ansätze an Bedeutung gewonnen.²⁸ Danach dient Strafe der Wiederherstellung des Rechtsbewusstseins, der Stärkung des Vertrauens der Gesellschaft in Rechtsstaatlichkeit und Normen oder der Verhütung künftiger Straftaten durch rechtliche Wahrheitsfindung, Kommunikation an zukünftige Täter oder der Mobilisierung von Widerstand gegenüber Kriminalität.²⁹ Strafe ist nicht nur ein öffentlicher Ausspruch von Tadel³⁰, der Stigmatisierung beinhaltet, oder ein selbst-referenzieller Akt, durch den die internationale Gemeinschaft sich zu ihren eigenen Werten bekennt, sondern ein kommunikativer Akt: Der Täter wird als rationales Subjekt behandelt, der durch die Strafe zur Konfrontation mit der eigenen Tat oder der Auseinandersetzung mit Opferperspektiven angeregt wird.³¹ Strafe ist ein Kommunizieren statt Entfremden.

Wenn strafrechtliche Sanktion allein nicht dazu imstande ist, die Ziele der verschiedenen Strafzwecktheorien zu erfüllen, ist es plausibler, ein umfassenderes Strafverständnis im Völkerstrafrecht anzuwenden, welches das Strafverfahren selbst als Teil des Strafens ansieht. Entscheidend ist also nicht nur die Sanktion selbst, sondern die Rechenschafts- und Ausdrucksfunktion des Verfahrens als Ganzes, einschließlich des Urteils. Die Öffentlichkeit und auch die Aufmerksamkeit des Verfahrens spielen eine besondere Rolle. Die soziale Verurteilung und Behauptung der Gültigkeit der Norm zieht sich durch die verschiedenen Phasen des Strafverfahrens. Wird der Täter für schuldig befunden, so wird mit der Verur-

teilung selbst die Verantwortung des Täters ausgesprochen. Die Strafe ist nur die letzte Phase in einem umfassenderen Prozess.

Der Vorteil kommunikativer und präventiver Straf begründungen ist, dass es ihnen leichter fällt, die Unzulänglichkeit strafrechtlicher Sanktion anzuerkennen und Formen von Strafe zu legitimieren, die über den Freiheitsentzug hinausgehen und auch alternative Strafen umfassen, wenn sie im Rahmen eines kommunikativen Prozesses verhängt werden, der strafrechtliche Verantwortlichkeit der Täter gegenüber der Gesellschaft und Opfer zum Ausdruck bringt und Wiedergutmachung beinhaltet.³²

Dies ist nicht gänzlich neu. *Claus Roxin* hat bereits in den 90er Jahren die Anerkennung von Wiedergutmachung als „dritte Spur“ im zweispurigen System von Strafen und Maßregeln gefordert³³ und damit die Wiederannäherung von straf- und zivilrechtlicher Sanktion gefordert. Der eigenständige Gehalt von Wiedergutmachung als Form von Sanktion beruht auf der Tatsache, dass der Straftäter selbst aktiv an der Wiederherstellung des sozialen Friedens mitwirken muss, indem er den angerichteten Schaden durch positive Handlungen und im Einvernehmen mit dem Opfer wiedergutmacht. Wiedergutmachung dem Opfer gegenüber kann ein „funktionelles Äquivalent zur Strafe“ werden, wenn die Schuld des Täters von einem Gericht geprüft und festgestellt wird.

2. Relationales Modell: Der Friedensprozess in Kolumbien

Der Friedensprozess in Kolumbien ist wohl das anschaulichste Modell, welches anerkennt, dass die Länge der Strafe nicht entscheidend ist, sondern gegenüber anderen Sanktionen zurücktreten kann, wenn diese besser geeignet sind, Unrecht zu ahnden, den Rechten der Opfer Rechnung zu tragen und die präventiven Ziele des Strafrechts zu fördern.³⁴ Es stellt die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens, die Resozialisierung des Täters und die Wiederherstellung des sozialen Gefüges in den Vordergrund, und akzeptiert letztlich, dass alternative Strafen im Falle eines rechtstaatlichen Verfahrens eine angemessene Strafe für internationale Verbrechen sein können. Dieses umfassendere Verständnis von strafrechtlicher Verantwortlichkeit entfernt sich von traditionellen Modellen der Vergeltung oder Abschreckung, eröffnet aber eine unmittelbare, und oft greifbarere Form der Verantwortlichkeit gegenüber Opfern und betroffenen Gemeinschaften. Es ist ein relationales Modell von Strafe.³⁵ Es legt den Schwerpunkt auf den (Wieder-)Aufbau von sozialen Beziehungen durch die sinnvolle Auseinandersetzung mit Opfern und der Gemeinschaft. Wie *Beatriz E. Mayans-Hermida* und *Barbora Holá* herausgearbeitet haben, hat dieser Ansatz vier Hauptelemente:

²⁵ *Schabas*, *The International Criminal Court*, 2017, S. 1157; siehe auch *Van Zyl Smit/Appleton*, *Life Imprisonment and Human Rights*, 2016.

²⁶ *Murphy*, *The Conceptual Foundations of Transitional Justice*, 2017, S. 84–96.

²⁷ Zur Kritik der Ansprüche, die realistischerweise an das Völkerstrafrecht gestellt werden können, siehe *Stahn*, *Leiden Journal of International Law* 25 (2012), 251.

²⁸ *Stahn*, *Justice as Message*, 2020, S. 40; *Sloane*, *Stanford Journal of International Law* 43 (2007), 39; *Sander*, *Leiden Journal of International Law* 32 (2019), 851; *Demko*, in: *Jeßberger/Geneuss* (Fn. 2), S. 176–195.

²⁹ *Günther*, in: *Jeßberger/Geneuss* (Fn. 2), S. 213–227.

³⁰ *Hörnle/v. Hirsch*, GA 1995, 261.

³¹ Nach hegelianischer Perspektive wird der Täter durch die Strafe als Subjekt mit Willen und Entschlusskraft gewürdigt und als Bürger anerkannt. *Hegel*, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 100.

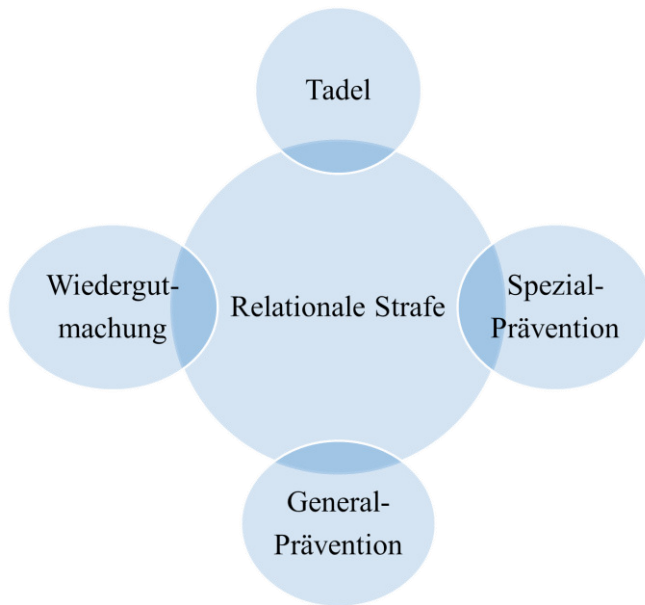
³² *Stahn* (Fn. 28), S. 328–357.

³³ *Roxin*, in: *Gössel/Triffterer* (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Heinz Zipf*, 1999, S. 135–151.

³⁴ *Mayans-Hermida/Holá*, *Oxford Journal of Legal Studies* 43 (2023), 1.

³⁵ *Stahn*, in: *Blokker/Dam-de Jong/Prislan* (Hrsg.), *Liber Amicorum Nico Schrijver*, 2021, S. 410–413.

- Er drückt die Verurteilung des begangenen Verbrechens aus durch Anerkennung der Schuld und Auferlegung der Sanktion,
- er begrenzt die Gefahr des Wiederaufbrechens von Gewalt durch die Resozialisierung des Täters,
- er stärkt das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit und die Anerkennung der Opfer,
- und er begünstigt die Wiedergutmachung des den Opfern zugefügten Schadens und die (Wieder-)Herstellung von Beziehungen.³⁶



Wer Rechenschaft über die „schwersten Taten“ ablegt, wird mit Sanktionen zwischen fünf und acht Jahren belegt, während diejenigen, die nicht an schwersten Straftaten „maßgebend beteiligt“ sind, eine Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren droht.

Das Neue an dem Modell ist, dass es eine differenzierte Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Strafe erlaubt. Die Sanktion bemisst sich 1. nach dem Beitrag des Täters zur Wahrheitsfindung und dem Stadium, in dem der Beitrag geleistet wurde, 2. der Schwere des Tatvorwurfs, 3. dem Grad der Beteiligung und der Verantwortung des Täters, inklusive strafmildernder/erschwerender Umstände und 4. den Maßnahmen der Wiedergutmachung.

II. Der Umgang mit neuen Ansätzen: Drei Beispiele

Im Völkerstrafrecht stehen wir an einem Scheidepunkt, wie man mit diesen neuen Ansätzen umgeht. Auch internationale oder internationalisierte Gerichte können von diesem umfassenderen Verständnis von Strafe profitieren. Man sollte durchaus mehr Mut zu Kreativität zeigen. Im Folgenden werden die Möglichkeiten und Grenzen an drei Beispielen erläutert.

³⁶ *Mayans-Hermida/Holá*, Oxford Journal of Legal Studies 43 (2023), 1 (18).

1. Kommunikative Gestaltung von guilty pleas

Das erste Beispiel ist die kommunikative Gestaltung von guilty pleas.³⁷ In den ad hoc-Tribunalen wurde die Institution des guilty plea unter Anklägerin Carla De Pointe vorwiegend aus Gründen der Verfahrensökonomie und des Zeugenschutzes eingeführt, d.h. der Vermeidung von Retraumatisierung.³⁸ Das Statut des ICC beinhaltet zwar kein guilty plea-Verfahren als solches, regelt aber das Verfahren nach einem Geständnis in Art. 65 IStGH-Statut.³⁹ Insbesondere Art. 65 Abs. 4 IStGH-Statut ist eine Neuerung, denn er ermöglicht es, der Hauptverfahrenskammer eine vollständigere Tatsachendarstellung zu erheben⁴⁰, und den Ankläger zu ersuchen, zusätzliche Beweismittel, einschließlich Zeugenaussagen, beizubringen, wenn dies im Interesse der Gerechtigkeit, insbesondere im Interesse der Opfer, erforderlich ist.⁴⁰ Dies eröffnet neue Möglichkeiten, Strafe und Strafzumessung mehr im Sinne eines Dialogs zwischen Täter und Opfer zu gestalten.

Die Leitlinien der Staatsanwaltschaft zu Art. 65 des IStGH-Statuts⁴¹ skizzieren ein paternalistisches Verständnis der Erörterungen zwischen dem Ankläger und der Verteidigung. Sie gehen davon aus, dass eine Einigung über das Geständnis generell für die Opfer von Vorteil ist,⁴² räumen ihnen aber keine aktive Rolle ein.

Dies ist ganz anders im Verfahren der Special Jurisdiction for Peace (JEP) in Kolumbien. Dort wird das Geständnis als Akt der Anerkennung begriffen, der Täter rehumanisiert und den Opfern ein Gesicht und einen Namen gibt. Das Verfahren beinhaltet einen kommunikativen Ansatz, der Opfern Gelegenheit zu Beteiligung und Gestaltung der Vereinbarung über die Konsequenzen des Geständnisses ermöglicht. Dies erlaubt es, das Schuldeingeständnis nicht nur als einseitigen Akt zu begreifen, sondern es besser auf die Interessen der Opfer auszurichten, und ihm so besondere Geltung zu verleihen. Opfer können Fragen in Bezug auf Wiedergutmachung stellen. Das Geständnis ist somit nicht nur eine Verfahrens-

³⁷ *Combs*, Guilty Pleas in International Criminal Law, Constructing a Restorative Justice Approach, 2007.

³⁸ *Del Ponte*, Journal of International Criminal Justice 4 (2006), 539 (545–546); vgl. auch *Clark*, European Journal of International Law 20 (2009), 415.

³⁹ In *Al Mahdi* hat die Hauptverfahrenskammer Art. 65 als „dritten Weg“ zwischen dem traditionellen Common Law und inquisitorischen Verfahren qualifiziert, siehe ICC (Trial Chamber), Urt. v. 27.9.2016 – ICC-01/12-01/15ICC-01/05-01/08 (The Prosecutor v. Al Mahdi), Rn. 27.

⁴⁰ Art. 65 Abs. 4 IStGH-Statut. Zur Praxis, siehe *Omeri*, International Criminal Law Review 16 (2016), 480.

⁴¹ ICC, Guidelines for Agreements Regarding Admission of Guilt v. October 2020, abrufbar unter <https://www.icc-cpi.int/sites/default/files/itemsDocuments/20201009-Guidelines-for-agreement-regarding-admission-of-guilt-eng.pdf> (27.1.2024).

⁴² Ebd., Rn. 25 („Ein Schuldeingeständnis eliminiert oder reduziert in der Regel die Notwendigkeit für Opfer und Zeugen, vor Gericht auszusagen, was eine traumatische Erfahrung sein kann.“ [Übersetzung]).

voraussetzung, die es dem Angeklagten ermöglicht, eine mildere Strafe zu erreichen, oder ein Mittel zur Beschleunigung des Verfahrens, sondern eine kommunikative Rechtsfigur, die den Interessen der Gerechtigkeit dient und eine aktive Konfrontation des Täters mit der Tat gegenüber den Opfern fordert. Obwohl die Praxis der JEP zeigt, dass Opferbeteiligung keine Garantie für wahrheitsgetreue Schuldeingeständnisse oder die Bezeugung von Reue bietet,⁴³ kann sie dennoch positiv dazu beitragen, die Gefahr konstruierter oder abstrakter Geständnisse einzudämmen, wie etwa im Fall des widerrufenen Eingeständnisses von Biljana Plavšić vor dem Jugoslawien-Tribunal.⁴⁴

2. Strafgestaltung beim Zusammenfallen von Täter- und Opferrolle – Ongwen

Das zweite Beispiel ist die Strafgestaltung beim Zusammenfallen von Täter- und Opferrolle, wie etwa im Ongwen-Verfahren. Hier hat die Hautverfahrenskammer anerkannt, dass Ongwens eigene Tatumstände, insbesondere seine Entführung als Kindersoldat, eine lebenslange Haft unverhältnismäßig machen.⁴⁵ Doch gerade hier stellt sich die Frage, wie Strafe sinnvoll gestaltet werden kann.⁴⁶

Das Ongwen-Verfahren hat die Grenzen des Rechtsrahmens aufgezeigt. Regel 145 der Verfahrens- und Beweisordnung stellt bei der Strafzumessung wesentlich auf die Umstände des Täters ab. Regel 223 erkennt die Aussicht auf die Resozialisierung und erfolgreiche Umsiedlung der verurteilten Person als Kriterien an, die bei der Überprüfung einer Herabsetzung des Strafmaßes nach Art. 110 des Statuts eine Rolle spielen.⁴⁷ Doch Gesichtspunkte, wie die erzieherische Wirkung von Strafe oder die Verhängung von Sanktionen, die eine sinnvolle Rehabilitation und Wiedereingliederung von Tätern fördern, finden in den bestehenden Bestimmungen zur Strafzumessung wenig Aufmerksamkeit. Zum Beispiel ist unklar, inwieweit Raum für die Integration traditioneller, nicht-westlicher Strafmodelle besteht (z.B. Reinigungsrituale) oder wie die Interessen der Gemeinschaft in Herkunftsländern besser eingebunden werden können.

Das Statut des Sondergerichtshofes für Sierra Leone bietet hier ein Gegenmodell.⁴⁸ Es enthielt einen ganzen Katalog von Bestimmungen, welcher besondere Strafen für jugendli-

che Kindersoldaten vorsah. Art. 7 des Statuts verweist explizit auf „Rehabilitierung“ und „Wiedereingliederung“ und die Bedeutung der „Annahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft“. Art. 15 Abs. 6 des Statuts stellt klar, dass die Anklagebehörde bei der „Verfolgung von jugendlichen Tätern“ zu gewährleisten hat, dass „Rehabilitierungsmaßnahmen von Kindern nicht gefährdet werden“ und es geboten sein kann, „auf andere Wahrheits- und Versöhnungsmechanismen auszuweichen, soweit solche vorhanden sind“. Art. 7 Abs. 2 enthält alternative Strafmodelle und Jugendstrafen: „Führungsaufsichts- und Beaufsichtigungsbeschlüsse“, „Beratungs-, Pflege-, Verbesserungs-, Erziehungs- und Berufsausbildungsprogramme anerkannter Schulen“ und, wenn angemessen, Programme über „Wiedereingliederung“ oder Programme von „Kinderschutzagenturen“.

In Bezug auf nicht-jugendliche Täter gibt es eine Reihe kreativer alternativer Strafmodelle, die im Fall des Zusammenfallens von Täter- und Opferrolle besondere Bedeutung erlangen können, wie z.B. offener Vollzug, gemeinschaftsorientierte Arbeit, Wiedergutmachung, spezielle therapeutische Behandlung oder eine schrittweise Vorbereitung auf die Entlassung.

Richterin Ibanez hat in ihrem teilweise abweichenden Votum in der Ongwen-Berufungsentscheidung ein dreigliedriges Strafmodell entwickelt, das Spielraum für restaurative Strafelemente lässt.⁴⁹ Sie plädiert für eine ganzheitliche und intersektionale Analyse bei der Festlegung der angemessenen Strafe. Sie stellt heraus, dass insbesondere der Strafzweck der positiven Generalprävention Maßnahmen zur Förderung von restaurativer Gerechtigkeit und Versöhnung erfordere.

Ihrer Ansicht nach sollte sich die Hauptverfahrenskammer zunächst auf die Person konzentrieren, die für schuldig befunden wurde, und den vergeltenden Zweck der Strafe berücksichtigen. Anschließend sollte die Spezialprävention in Erwägung gezogen werden, einschließlich der Resozialisierung der verurteilten Person.⁵⁰ Danach sollte die Kammer generalpräventive Funktionen der Strafe untersuchen, insbesondere Beiträge zur Förderung von restaurativer Gerechtigkeit und Versöhnung.⁵¹

Sie verweist ebenfalls auf das kommunikative und performative Element von Strafverfahren.⁵² Sie betont, das Verfahren sei auch ein Medium, um die Menschenrechtsverlet-

⁴³ In einigen ihrer Zeugenaussagen haben ehemalige FARC-Mitglieder unbestreitbare Fakten und ihre Tatbeteiligung geleugnet. Ein notorischer Fall ist die Leugnung von Kindesentführungen durch ehemalige FARC-Anführer.

⁴⁴ Kritisch dazu *Subotić*, *Southeastern Europe* 36 (1/2012), 39.

⁴⁵ Siehe ICC (Trial Chamber), Urt. v. 6.5.2021 – ICC-02/04-01/15-1819-Red (The Prosecutor v. Ongwen), Rn. 388.

⁴⁶ *Bowwknegt/Holà*, *Justiceinfo.net* v. 16.3.2020, abrufbar unter

<https://www.justiceinfo.net/en/44014-dominic-ongwen-icc-poster-and-problem-child.html> (18.12.2023).

⁴⁷ Zur Resozialisierung allgemein siehe *Burghardt/Epik*, *ZIS* 2019, 286.

⁴⁸ Siehe Statut des Sondergerichtshofes für Sierra Leone, *Humanitäres Völkerrecht* 2004, S. 47.

⁴⁹ ICC (Appeals Chamber), Urt. v. 15.12.2022 – ICC-02/04-01/15-2023 (The Prosecutor v. Ongwen), teilweise abweichende Meinung von Richterin Luz del Carmen Ibáñez Caranza.

⁵⁰ ICC (Appeals Chamber), Urt. v. 15.12.2022 – ICC-02/04-01/15-2023 (The Prosecutor v. Ongwen), Rn. 150: „Dieses Gericht ist dazu verpflichtet sicherzustellen, dass die gegen Herrn Ongwen verhängte Strafe nicht nur Vergeltungszwecken dient, sondern auch angemessen die Notwendigkeit berücksichtigt, alle möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um ihm in seiner Resozialisierung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu helfen.“ (Übersetzung).

⁵¹ Ebd., Rn. 193.

⁵² Ebd., Rn. 151.

zungen anzuerkennen, denen Ongwen selbst zum Opfer fiel.⁵³ Sie stellt klar, dass Ongwens Kindersoldatenstatus nicht automatisch mit dessen Volljährigkeit entfiel, und setzt sich dafür ein, das Strafverfahren auch als Gelegenheit zu begreifen, um die Würde herzustellen, die Ongwen als Kind genommen wurde und die in keinen anderen Verfahren verfolgt wird.⁵⁴ Sie hätte die Gesamtstrafe von 25 Jahren Freiheitsstrafe aufgehoben und die Sache erneut an die Hauptverfahrenskammer zurückverwiesen, um diesem umfassenden Strafansatz Rechnung zu tragen.⁵⁵

3. Strafverfahren ohne Strafe?

Ein drittes Beispiel, welches das herkömmliche Strafverständnis auf den Prüfstand stellt, ist die Debatte um Tatsachenverfahren („trial of facts“, „examination of facts“). Sie wirft die Frage auf, inwieweit die pädagogische Funktion von Verfahren und Erwägungen der Generalprävention es erlauben, ein Strafverfahren im Sinne der Wahrheitsfindung, gegebenenfalls auch ohne Strafe, fortzuführen.⁵⁶ Diese Möglichkeit wurde im Rahmen der Verhandlungsunfähigkeit im Kabuga-Verfahren vor dem Mechanismus für die ad hoc-Strafgerichtshöfe (IRMICT) diskutiert.

Die Anklagebehörde hat die Rechtsauffassung vertreten, ein solches Verfahren stehe im Einklang mit dem Ziel und Zweck des IRMICT-Statuts. Das sog. Sachverhaltsermittlungsverfahren biete eine Alternative zur Aussetzung des Verfahrens. Die Untersuchung von Tatsachen sei das wirksamste Mittel, „um die Wahrheit herauszufinden“. Dies sei im Sinne der Interessen der internationalen Gemeinschaft, der Opfer und des Angeklagten.⁵⁷ Das Sachverhaltsverfahren könne naturgemäß nicht zu einem Schuldspruch führen. Die endgültige Entscheidung habe feststellenden Charakter: sie sei auf Freispruch oder Nichtfreispruch beschränkt.⁵⁸ Die Kammer solle eine begründete Entscheidung darüber treffen, ob Kabuga freigesprochen werde oder nicht. Die Durchführung einer Sachverhaltsprüfung wahre Kabugas Rechte auf ein faires Verfahren und stehe in Einklang mit den Vorschriften der UN-Behindertenrechtskonvention.⁵⁹ Das entsprechende Verfahren habe den Verfahrensregeln des Hauptverfahrens zu folgen. Die Anklage müsse die Vorwürfe zweifelsfrei beweisen.⁶⁰

Mit ihrem Antrag hat die Staatsanwaltschaft die Frage nach den Strafzwecken neu gestellt. Kann ein Verfahren selbst gegen den Willen der Verteidigung im Sinne der All-

gemeininteressen fortgeführt werden? Ist historische Klarstellung ein hinreichender Grund, um Verfahren in Fällen zu rechtfertigen, in denen die Verteidigung keine Instruktionen vom Angeklagten empfangen kann? Die kommunikative Funktion des Urteils gegenüber dem Angeklagten ist in diesem Fall eingeschränkt. Die vergeltende Wirkung ist beschränkt, da selbst bei Nicht-Freispruch keine Strafe verhängt wird. Eine solche Rechtfertigung des Verfahrens stützt sich allein auf generalpräventive und expressive Argumente.

Die Berufungskammer hat diese Idee im Endergebnis abgelehnt.⁶¹ In ihrer Begründung hat sie sich dabei auf die Rechte des Angeklagten und formal-juristische Argumente gestützt. Weder das Statut noch die Rechtsprechung des Mechanismus und seiner Vorgängertribunale lasse ein „alternatives Erkenntnisverfahren“ anstelle eines Hauptverfahrens zu. Falls die Verfasser des Statuts es beabsichtigt hätten, den Mechanismus mit der Befugnis auszustatten, prozessähnliche Verfahren durchzuführen, hätten sie dies ausdrücklich vorgesehen.⁶² Diese Entscheidung sei zwar enttäuschend für die Opfer und Überlebenden der Taten, die Kabuga zur Last gelegt wurden; jedoch könne Gerechtigkeit nur durch faire Verfahren erreicht werden, welche die Rechte des Angeklagten wahren.⁶³

Der ICC hat im Kony-Verfahren eine Art von Tatsachenverfahren ohne gesicherte Strafaussicht im Rahmen der Bestätigung der Anklage vor dem Hauptverfahren (Art. 61 IStGH-Statut) zugelassen.⁶⁴ Auch hier ist ein ähnlicher Interessenkonflikt aufgebrochen. Die Staatsanwaltschaft hat im Zuge der Beendigung der Ermittlungen in Uganda und der „Exit-Strategie“ hinsichtlich der Situation beantragt, die Anklage in Abwesenheit von Kony zu bestätigen. Die Verteidigung hat eingewandt, die Bestätigung der Anklage diene nicht dazu, eine „historische Klarstellung“ zu erreichen, sondern „die Rechte der Verteidigung zu schützen“.⁶⁵ Die Vorverfahrenskammer ist der Staatsanwaltschaft gefolgt und hat das Abwesenheitsverfahren als Ausnahmemaßnahme zugelassen.⁶⁶ Zur Begründung des Zwecks des Verfahrens („cause“) hat sie eine Vielzahl von Argumenten angeführt. Das Verfahren diene den Interessen der Gerechtigkeit aufgrund der Schwere der mutmaßlichen Verbrechen, der mutmaßlichen Rolle des Verdächtigen, der Auswirkungen der Anklagebestätigung auf die Opferinteressen und der Aussicht auf ein weiteres Fortschreiten des Falles.⁶⁷

⁵³ Ebd., Rn. 151.

⁵⁴ Ebd., Rn. 153.

⁵⁵ Ebd., Rn. 198.

⁵⁶ Zu den sog. Strafverfahren um die Wahrheit in Argentinien („Trials for Truth“) siehe *Stahn* (Fn. 28), S. 355.

⁵⁷ Internationaler Residualmechanismus für die ad-hoc-Strafgerichtshöfe (IRMICT), Prosecution submission concerning the consequences of apotential decision that Kabuga is unfit v. 9.5.2023 – MICT-13-38-T (Prosecutor v. Kabuga), Rn. 16.

⁵⁸ Ebd., Rn. 19.

⁵⁹ Ebd., Rn. 2.

⁶⁰ Ebd., Rn. 21.

⁶¹ IRMICT (Appeals Chamber), Decision on appeals of further decision on Félicien Kabuga’s fitness to stand trial v. 7.8.2023 – MICT-13-38-AR80.3, Rn. 68.

⁶² Ebd., Rn. 71.

⁶³ Ebd., Rn. 78.

⁶⁴ ICC (Pre-Trial Chamber), Decision on the Prosecution’s request to hold a confirmation of charges hearing in the Kony case in the suspect’s absence v. 23.11.2023 – ICC-02/04-01/05-466 (Prosecutor v. Kony).

⁶⁵ Ebd., Rn. 19.

⁶⁶ Ebd., Rn. 64.

⁶⁷ Ebd.

Im Kern rechtfertigt die Kammer die Bestätigung der Anklage- und Beweismittel somit über die Belange der Opfer⁶⁸ und die expressive/kommunikative Rolle des Verfahrens, nämlich die „internationale Gemeinschaft“ daran zu „erinnern“, dass Kony trotz des Haftbefehls flüchtig ist, und den Appell, ihn ausfindig zu machen und vor den Gerichtshof zu bringen.⁶⁹ Dennoch bleibt ein Hauptverfahren in Abwesenheit selbst im Falle der Bestätigung der Anklage nach Art. 61 Abs. 2 lit. b des Statuts unmöglich.⁷⁰ Insofern unterscheidet sich das Bestätigungsverfahren von einem Abwesenheitsurteil, in dem die Schuld festgestellt wird. Dennoch geht diese Art von Abwesenheitsverfahren in seinem Umfang in Bezug auf die Feststellung der Tatsachen und der rechtlichen Würdigung der Anklage über das anfangs umstrittene ex-parte-„Regel-61-Verfahren“ der ad hoc-Tribunale hinaus, das als Grundlage zur Ausstellung eines internationalen Haftbefehls diente.⁷¹ Die Kammer richtet die Abwägung von Opferinteressen mit den Rechten der Verteidigung und dem Strafverfolgungsinteresse im Vorverfahren neu aus. Bemerkenswerterweise haben die Richter sogar angeregt, in diesen Konstellationen die Durchführung von Abwesenheitsverfahren vor dem Gerichtshof aus rechtspolitischen Gründen für zukünftige Fälle zu überdenken⁷² – ein Vorschlag, der angesichts der gemischten Erfahrungen mit in-absentia-Urteilen⁷³ und der begrenzten Ressourcen des IStGH auf geteiltes Echo stoßen wird.

III. Entwicklung des Strafvollstreckungs- und -vollzugsrechts

Das kritische Hinterfragen sinnvoller Formen von Strafe und Lücken in der Begründung der Strafzumessung über den Strafzweck sind nicht die einzigen Baustellen der internationalen Strafkultur. Weitere Schwachpunkte sind die Strafvollstreckung und das Strafvollzugsrecht.⁷⁴ Hier fehlt es oft an gemeinschaftlichen Standards oder hinreichender Ausrichtung des Vollzugs an den Strafzwecken des Völkerstrafrechts.

Der Strafvollzug internationaler oder hybrider Gerichte ist weitgehend dezentralisiert und von der Kooperation durch vollzugswillige Staaten abhängig. Wo die Freiheitsstrafe

vollzogen wird und wie Bedingungen der Haft ausgestaltet sind, bemisst sich im Wesentlichen danach, welcher Staat sich zum Vollzug bereiterklärt. Es ist schwierig, die allgemeine Verantwortung internationaler oder hybrider Gerichte für die Strafvollstreckung mit der Tatsache in Einklang zu bringen, dass die Strafe im vollstreckenden Staat nach dessen Recht und Gesetz vollstreckt wird.⁷⁵ Dieses Modell wirft eine Reihe von Problemen auf.⁷⁶

Die bestehenden Rahmenbedingungen erschweren relationale oder restaurative Strafmodelle. Zwar ist eine gewisse räumliche Trennung von Konfliktsituation, Tatort und Strafvollzugsort in manchen Fällen sinnvoll, um Sicherheit oder Stabilität zu gewährleisten, das Wiederaufflammen politischer Konflikte einzudämmen oder der Gefahr von Polarisierung oder Verneinung gerichtlich festgestellter Fakten oder Verbrechen entgegenzutreten. Doch die Distanz zu Konfliktesellschaften birgt auch Nachteile.⁷⁷ Kulturfremder Vollzug kann von Opfern als Privileg empfunden werden oder die Idee von Strafe als Verantwortung des Täters gegenüber der betroffenen Gesellschaft minimieren. Durch dezentralisierten Vollzug wird Strafe in Ursprungsgesellschaften weniger sichtbar. Restaurative Ansätze – wie die kritische Auseinandersetzung mit den Taten und komplexen Täter-/Opferidentitäten, die Resozialisierung von Tätern oder Wiedergutmachung – sind aus der Ferne nur schwer zu realisieren. Gerade der Ongwen-Fall veranschaulicht die Diskrepanz im Zusammenspiel zwischen antizipiertem Strafzweck und -vollzug.

Ein zweites Dilemma ist die Gleichbehandlung von Tätern und die Gerechtigkeit im Strafvollzug.⁷⁸ Ein System, in dem es maßgeblich vom politischen Willen der Staaten abhängt, wo und wie Strafe vollzogen wird, birgt die Gefahr der Ungleichbehandlung. Das Völkerstrafrecht kennt zwar Mindeststandards zu Haftbedingungen und zur Behandlung von Insassen, aber kein einheitliches Strafvollzugsprogramm. Im Rahmen des ICC erfolgt Strafvollstreckung grundsätzlich nach dem Strafvollstreckungsrecht des vollziehenden Staates. Dies bedeutet, dass Bedingungen der Strafe und das Empfinden der Härte der Sanktion in Einzelfällen sehr stark divergieren können. In der Strafzumessung wird dies nur unzulänglich berücksichtigt, und die Aufsichtsmöglichkeiten der internationalen Gerichte sind begrenzt.

Die dritte Herausforderung ist die Kapazität nationaler Strafvollzugsbehörden, Strafen internationaler Gerichte zu vollziehen. Oft fehlt es hier an Erfahrung oder den Mitteln, mit dem internationalen Kontext der Taten, der Komplexität der Täterprofile, dem politischen Hintergrund und der Diversität der Verbrechen oder den sprachlichen und kulturellen Besonderheiten umzugehen. Dies macht es schwer, die anvisierten Strafzwecke im Vollzug umzusetzen. Nationale Straf-

⁶⁸ In Rn. 66 betont die Kammer die Gelegenheit der Opfer, ihre Ansichten und Bedenken gem. Art. 68 Abs. 3 des Statuts einzubringen.

⁶⁹ Ebd., Rn. 67.

⁷⁰ Siehe Art. 63 IStGH-Statut.

⁷¹ Siehe dazu *Quintal*, *Columbia Journal of Transnational Law* 36 (1998), 723. Die ex-parte-Natur des Regel-61-Verfahrens wurde aus der Warte der Rechte der Verteidigung kritisiert, insbesondere im Hinblick auf die Zeugenvernehmung.

⁷² ICC (Pre-Trial Chamber), *Decision on the Prosecution's request to hold a confirmation of charges hearing in the Kony case in the suspect's absence v. 23.11.2023 – ICC-02/04-01/05-466 (Prosecutor v. Kony)*, Rn. 70.

⁷³ *Zakerhossein/De Brouwer*, *Criminal Law Forum* 26 (2015), 181.

⁷⁴ Siehe *Mulgrew* (Fn. 13).

⁷⁵ *Abtahi/Arrigg Koh*, *Cornell International Law Journal* 45 (2012), 1 (12).

⁷⁶ *Vojta*, *Imprisonment for International Crimes*, 2020.

⁷⁷ Siehe *Clark*, *Distant Justice*, 2018.

⁷⁸ Siehe generell *Knauer* (Fn. 13).

vollzugsbehörden sind oft auf andere Vollzugsziele ausgerichtet.⁷⁹

Es ist eine schwierige Gratwanderung, zu entscheiden, inwieweit Völkerrechtsverbrechern eine besondere Rolle im Vollzug zukommen sollte. Auf der einen Seite ist gerade die Gleichbehandlung mit anderen Täterprofilen Teil der Strafe.⁸⁰ Auf der anderen Seite bedürfen Maßnahmen zur Legalbewahrung oder zur Resozialisierung⁸¹ besonderer Bedingungen oder Vollzugsprogramme. Die Wiedereingliederung ausländischer Strafgefangener bereitet im nationalen Kontext oft große Schwierigkeiten. Hier muss man überlegen, in welche Gemeinschaft der Täter überhaupt integriert werden soll, wie man kognitive Dissonanzen allmählich aufbrechen kann und ob und auf welche Weise das Verhalten des Täters neu an den internationalen Grundwerten orientiert werden kann.⁸² Dabei kann man Täter von Völkerstrafrechtsverbrechen nicht pauschal Deradikalisierungs- oder Demokratieprogrammen unterziehen, die auf religiös/ideologische motivierte Taten Anwendung finden.⁸³ Hier ist die Spannweite von Taten und Täterverhalten einfach zu weit. Vielmehr muss in diesem Kontext das Strafvollzugssystem selbst als „lernende Institution“ begriffen werden.⁸⁴

Zum Teil ist vorgeschlagen worden, ein neues zentralisiertes Strafvollzugssystem für Völkerstrafverbrechen zu schaffen.⁸⁵ Diese Idee birgt hingegen ihre eigenen Tücken und wird wohl auf absehbare Zeit keinen genügenden Zuspruch oder materielle Unterstützung finden. Doch wie im neueren Schrifttum⁸⁶ zutreffend betont wird, ist die Entwicklung eines besseren Völkerstrafvollzugsrechts ein notwendiger Schritt in der Entwicklung einer gerechteren, legitimeren und holistischeren internationalen Strafkultur. Dies erfordert eine Reihe von Maßnahmen. Die Risiken von Selektivität und Ungleichbehandlung im Strafvollzug sollten entschiedener angegangen werden. Strafvollstreckung und -vollzug müssen besser an den Strafzwecken des Völkerstrafrechts ausgerichtet werden. Auch die grundlegende Kritik von Gefängnis als Institution, die in der feministischen Literatur und in der Kriminologie immer wieder problematisiert wird, und in Friedensprozessen zur Erarbeitung differenzierter Strafmodelle geführt hat, verdient in der völkerstrafrechtlichen Diskussion größere Aufmerksamkeit.

⁷⁹ Knauer (Fn. 13), S. 145.

⁸⁰ Flügge, Forum Strafvollzug 2/2023, 125.

⁸¹ Kelder/Holá/van Wijk, International Criminal Law Review 14 (2014), 1177.

⁸² Burghardt/Epik, ZIS 2019, 286 (296).

⁸³ Knauer (Fn. 13), S. 141.

⁸⁴ Flügge/Maelicke/Preusker, Das Gefängnis als lernende Organisation, 2021.

⁸⁵ Penrose, in: Mulgrew/Abels (Fn. 6), S. 423–444.

⁸⁶ Mulgrew (Fn. 13); Knauer (Fn. 13); Vojta (Fn. 76).